

Haftungsfragen

Winterräumung aus rechtlicher Sicht, Tipps zur Vertragsgestaltung und gerichtliche Entscheidungen zur Wegehalterhaftung

RA Dr. Peter Sander & RAA Mag. Manuel Planitzer
Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH

Inhalt

- Begriffsbestimmung
- Pflicht zum Winterdienst?
- Wer ist verpflichtet?
- Konsequenzen
 - Schadenersatz
 - Strafrecht
 - Verwaltungsstrafe
- Maßnahmen zur Haftungsvermeidung

Begriffsbestimmung

- Haftung = „Einstehen-Müssen“ für eine Pflichtverletzung
 - Ausgangspunkt: Pflicht zum Winterdienst?
 - Was ist ein Winterdienst?
 - Bändigung der mit dem Winter typischerweise einhergehenden Unannehmlichkeiten und Gefahren
 - Pflicht zur Gefahrenvermeidung
 - Oftmals: Beauftragung eines Dritten (im Sinne von *Winterdienstleistung*)



Foto: <https://www.zsz.ch/horgen/winterdienste-sind-fuer-kalten-winter-geruestet/story/31315898>

Pflicht zum Winterdienst?

■ Allgemeine Pflicht zur Gefahrenbändigung

- **Grundgedanke:** absolut geschützte Rechtsgüter, wie z.B. die körperliche Integrität, darf niemand beeinträchtigen
 - Wer eine Gefahrenquelle schafft, hat die möglicherweise betroffenen Personen vor der Gefahrenverwirklichung zu schützen

Pflicht zum Winterdienst?

■ Spezielle Pflicht zur Bändigung von Schneegefahren

- § 93 StVO Abs 1: *„Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, daß die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glätteis bestreut sind.“*
- § 93 Abs 2 StVO: *„Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, daß Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten entfernt werden.“*

➔ Schneeräum- und Streupflicht

Pflicht zum Winterdienst?

- **Spezielle Pflicht zur Bändigung von Schneegefahren**
 - **Landes-Straßengesetze:**
 - **Steiermark**
 - § 29 Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964: „Die zur Aufrechterhaltung des Verkehrs unbedingt notwendige Schneeräumung, die Kennzeichnung des Straßenrandes mittels Schneezeichen und das erforderliche Aufstreuen von Sand obliegt der zuständigen Straßenverwaltung.“
 - § 26 Abs. 2 Stmk. LStVG 1964: „Der Anrainer hat die durch die ordnungsgemäße Erhaltung der Straße verursachten Einwirkungen von der Straße, wie zum Beispiel Wasserableitung, Ablagerung von Schnee, Streugut etc., auf seinem Grund zu dulden.“

Pflicht zum Winterdienst?

Erstes Resümee:

- Es bestehen explizite Gesetzespflichten zum Winterdienst (StVO; Straßengesetze der Länder)
- Eine Pflicht zur Bändigung schneebezogener Gefahren lässt sich auch aus den allgemeinen Regeln ableiten

Wen trifft diese Pflicht?

- Es kommt darauf an!
- **Gesetzliche Pflichten:**
 - StVO: Anrainer = Liegenschaftseigentümer
 - Stmk. LStVG: die für die Straßenverwaltung zuständige Gebietskörperschaft (Land & Gemeinden)
- **Allgemeine Pflichten:** idR Beherrscher der Gefahrenquelle

Wen trifft diese Pflicht?

- **Überbindung der Verantwortung auf Dritte:**
 - **§ 93 Abs. 5 StVO:** Schneeräum- und Streuverpflichtung kann rechtsgeschäftlich auf einen Dritten übertragen werden
 - Winterdienstleister wird dann verantwortlich!
 - Auch möglich: Übertragung auf den Bestandnehmer, Arbeitnehmer, Straßenmeisterei etc
 - Achtung: Gemeinde bei freiwilliger Schneeräumung verantwortlich!
 - **Stmk. LStVG:**
 - Keine vergleichbare Regelung zu § 93 Abs. 5 StVO, eine Übertragung ist aber wohl dennoch möglich
 - Straßenmeistereien führen in der Regel aus

Konsequenzen bei unterlassener bzw. mangelhafter Schneeräumung / Streuung

Konsequenzen im Überblick

- Schadenersatz
- Kriminalstrafrechtliche Konsequenzen
- Verwaltungsstrafe

Schadenersatz: Allgemeine Voraussetzungen

■ Schaden

- Z.B. Körperverletzung, Sachschaden

■ Rechtswidrigkeit

- Verstoß gegen Gebote oder Verbote
 - Schutzgesetze
 - Verkehrssicherungspflicht
 - Vertrag
- Unvermeidbare Salzstreuschäden: ev. Eingriffshaftung

■ Kausalität (Verursachung)

■ Verschulden

- Subjektive Vorwerfbarkeit von objektiv rechtswidrigem Verhalten
 - War der Schädiger in der Lage, sich rechtskonform zu verhalten?
 - Zurechnung von Gehilfen
 - Ev: Mitverschulden des Geschädigten (z.B. bei Unachtsamkeit)

Schadenersatz: Schutzgesetze

■ Verletzung eines Schutzgesetzes

- Schutzgesetz = Gesetz, das ein bestimmtes Verhalten vorschreibt, um typische Gefahren zu verhindern
- § 93 Abs. 1 StVO und wohl auch § 29 Stmk. LStVG sind solche **Schutzgesetze!**
- Bei Verletzung dieser Vorschriften: **Rechtswidrigkeit wird angenommen** und die „höchste Hürde“ bei der Schadenersatzprüfung ist übersprungen
 - Leichte Fahrlässigkeit reicht!

Schadenersatz: Schutzgesetze

■ Verletzung eines Schutzgesetzes

- Reichweite des § 93 Abs. 1 StVO **nicht zu überspannen!**
 - **Grundsätzlich:** Ausmaß der Winterdienst-Pflicht ist abhängig von den Verkehrsbedürfnissen und der Zumutbarkeit der Maßnahmen
 - Wenn wiederholtes Streuen in kurzen Intervallen zwecklos wäre, ist dies nicht gesetzlich verpflichtend (vgl OGH 2 Ob 178/17s)
 - Streupflicht auf Freilandstraßen geringer, bei besonderen Gefahrenquellen (zB vor Eisenbahnkreuzen) höher

Schadenersatz: Wegehalterhaftung

Wegehalterhaftung - § 1319a ABGB

- Ausformung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht
 - Wer eine Gefahrenquelle schafft, hat den Verkehr davor zu schützen!
 - **Der Halter eines mangelhaften Weges haftet, wenn**
 - der **mangelhafte Zustand** des Weges oder einer dazugehörenden Anlage den Schaden herbeigeführt hat
- und
- ein **befugter Benutzer** an Körper/Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt wird (= Schaden)
- und
- den Halter selbst oder einen seiner Leute **grobes Verschulden** (grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz) trifft

Schadenersatz: Wegehalterhaftung

■ „Weg“

- *„Eine Landfläche, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen für den Verkehr jeder Art oder für bestimmte Arten des Verkehrs benützt werden darf, auch wenn sie nur für einen eingeschränkten Benützerkreis bestimmt ist;“*
- *„zu einem Weg gehören auch die in seinem Zug befindlichen und dem Verkehr dienenden Anlagen, wie besonders Brücken, Stützmauern, Futtermauern, Durchlässe, Gräben und Pflanzungen“ (§ 1319a Abs. 2 ABGB)*
- Jedenfalls: Straßen, Gehwege, Parkplatz, Stiegen, Betriebsareal udgl.

■ „Halter“

- Derjenige der die Kosten für die Errichtung und Erhaltung des Weges trägt und die Verfügungsmacht darüber hat
- Nicht entscheidend: Eigentum
- Öffentliche Straßen: Straßenhalter = jeweilige Gebietskörperschaft

Schadenersatz: Wegehalterhaftung

■ „Mangelhafter Zustand“

- Richtet sich nach den Verkehrsbedürfnissen und der Zumutbarkeit der Sicherheitsmaßnahmen
 - Welche Maßnahmen dürfen von einem Halter erwartet werden?
 - Eisplatten können den Weg „mangelhaft“ machen
- Aber auch hier: kein Überspannen der Sicherungspflicht!

■ „Grobes Verschulden“

- Auffallende Sorglosigkeit des Halters bzgl. der Wegegefahr
 - Keine Wegehalterhaftung bei leichter Fahrlässigkeit
- Zurechnung der „Leute“ (zB Dienstnehmer; nicht: selbstständige Unternehmen [OGH 2 Ob5/79])

■ Keine Haftung bei unerlaubter Benützung des Weges!

- Absperrung des Weges

Schadenersatz: Eingriffshaftung

Haftung für rechtmäßig ausgeführte Winterdienste?

- OGH 25.11.2009, 3 Ob 77/09h
- Unterlassungsanspruch *versus* Duldungspflicht & verschuldensunabhängiger Ausgleichsanspruch
 - Salzstreuschäden an Wohngebäude
 - Straßenhalter darf Salz streuen → Anrainer haben Duldungspflicht bzgl. Streuung im notwendigen Ausmaß
 - **Aber:** wenn „ortübliche Ausmaß“ überschritten wird: Ausgleichsanspruch des Anrainers gegen dem Straßenhalter

Strafrechtliche Konsequenzen

Strafrecht

■ Fahrlässige Körperverletzung (§ 88 StGB)

- *„Wer fahrlässig einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.“*
 - Keine Strafe bei leichter Fahrlässigkeit und leichter Verletzung
- Unterlassen von Schneeräumung und Streuung kann Fahrlässigkeit begründen!
- Bürgermeister war für mangelhaften Gemeindewege (morsches Gelände auf Brücke) verantwortlich und wurde gemäß § 88 StGB verurteilt;
 - Parallele bei unzureichend geräumten Gemeindestraßen?

■ Fahrlässige / grobfahrlässige Tötung (§§ 80, 81 StGB)

Verwaltungsstrafrechtliche Haftung

Verwaltungsstrafe

■ § 99 Abs. 4 lit. h StVO:

- *„Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 72 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 48 Stunden, zu bestrafen, (...) wer entgegen der sich für ihn aus § 93 ergebenden Verpflichtung nicht für die Säuberung oder Bestreuung der Straße sorgt“*
 - Verletzung der Schneeräumungs- bzw. Streupflicht durch den Anrainer stellt eine **strafbewehrte Ordnungswidrigkeit** dar
 - Wer muss die Strafe zahlen?
 - Natürliche Person
 - Juristische Person
- } Liegenschaftseigentümer

Verwaltungsstrafe

■ Juristische Personen

- § 9 Abs. 1 VStG: „Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.“
 - Handelsrechtlicher Geschäftsführer, Vereinsvorstand, Bürgermeister etc
- **Subsidiär:** Juristische Person selbst haftet (neben Organ) für Geldstrafe
- **Aber:** Delegation der Verantwortung an Dritte möglich
 - Der Dritte haftet dann der Behörde!

Verwaltungsstrafe

■ Delegation der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung

- Verantwortlicher Beauftragter iSd § 9 Abs. 2 VStG: *„Die zur Vertretung nach außen Berufenen sind berechtigt (...) aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.“*
- Durch rechtsgeschäftlich übernommene Räum- und Streuverpflichtungen gemäß § 93 Abs. 1 StVO wird **Winterdienst zu verantwortlichem Beauftragten**
 - Strafrechtliche Verantwortlichkeit bzgl. Einhaltung der Verwaltungsvorschriften
 - VwG Wien, 15.9.2015, VGW-031/067/9017/2015/VOR

Tipps & Tricks

Resümee

- **Schneeräumungs- und Streuungsverpflichtung für...**
 - Liegenschaftseigentümer (StVO)
 - Straßenhalter (Straßengesetze)
 - Verfügungsberechtigte (§ 1319a ABGB)

- **Hohe Haftungsrisiken:**
 - Schadenersatz
 - Strafrecht
 - Verwaltungsstrafe

Tipps & Tricks

- **Anrainer / Straßenhalter: Überbindung der Verantwortung an einen Winterdienstleister**
 - Aber: Risiko Auswahlverschulden
 - Deshalb: Wahl eines vertrauenswürdigen, tüchtigen Unternehmens
 - Dokumentierte Übertragung
 - Vertragsgestaltung
 - Genaue Festlegung der Räumpflicht am Maßstab der gesetzlichen Vorgaben
 - Zusicherung des Winterdienstleisters
 - Warnpflicht des Winterdienstleisters bei verbleibenden Risiken und *vice versa*
- **Gemeinde:** wenn freiwillige Räumung, dann richtig!
- **Vorsicht bei Mietverträgen:** wer muss räumen & streuen?

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Peter Sander
Rechtsanwalt

Mag. Manuel Planitzer
Rechtsanwaltsanwärter

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH
Wien – Salzburg – Graz

+43 316 207 383
Peter.Sander@nhp.eu
Manuel.Planitzer@nhp.eu
www.nhp.eu

 **nhplaw**
 **3MinutenUmweltrecht**
 **nhprechtsanwaelte**

Sehen Sie hier eine Seilbahn?



Oder eine erfolgreiche Bewilligung?